

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag der Sozialregion Olten SRO

		<b>Bestimmungen des am 23.09.2008 vom RR genehmigten Vertrages</b>		<b>Fassung vom 21.03.2022 nach der Schlussredaktion durch die Vertretungen der Vertragsgemeinden.</b>
<b>Name / Zweck</b>	1	Unter dem Namen Sozialregion Olten legen die aufgeführten Gemeinden ihre Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in den Bereichen Sozialhilfe, Vormundschaft, interinstitutionelle Zusammenarbeit und weiteren sozialen Aufgabenstellungen im Sinne von § 164 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes und Art. 27 und 28 des Sozialgesetzes zusammen und schliessen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.	1	Unter dem Namen Sozialregion Olten (SRO) legen die aufgeführten Vertragsgemeinden ihre Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in den Bereichen Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz und weiteren sozialen Aufgabenstellungen im Sinne von § 164 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes und Art. 27 und 28 des Sozialgesetzes zusammen und schliessen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.
	2	Die gesetzlich vorgegebenen und der Gemeindeebene zugeordneten Aufgaben in den Bereichen Sozialhilfe, Vormundschaft, interinstitutionelle Zusammenarbeit und weiteren sozialen Aufgabenstellungen (vgl. Anhang) werden entsprechend den kantonalen Qualitätsvorgaben den Standards und den politischen Vorgaben der Vertragsgemeinden erfüllt.	2	Die gesetzlich vorgegebenen und der Gemeindeebene zugeordneten Aufgaben in den Bereichen Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz und weiteren sozialen Aufgabenstellungen werden entsprechend der zwischen AGS, VSEG und Sozialregionen ausgehandelten und festgelegten Qualitätsvorgaben und Standards, sowie den strategischen Vorgaben des Leitorgans erfüllt.
	3	Folgende Aufgaben werden durch die Sozialregion erfüllt:  Sozialhilfe: Fallführung, Administration und Sozialsekretariat  Asylwesen: Unterbringung, finanzielle Unterstützung, Betreuung  Vormundschaft: Fallführung, Administration und Vormundschaftssekretariat  Anlaufstelle Sozialversicherungen:  AHV-Zweigstelle  Gemeindearbeitsämter  Beratung und Triage (gemäss Konzept Anlaufstellen)  Mütter- und Väterberatung	3	Folgende Aufgaben werden durch die SRO erfüllt:  - Sekretariat Sozialkommission - Sekretariat Leitorgan - Sozialhilfe - Asylwesen - Kindes- und Erwachsenenschutz - AHV-Zweigstelle - Mütter- und Väterberatung
	4	Folgende Aufgaben können zu einem späteren Zeitpunkt durch die Sozialregion übernommen werden:	4	Die Übernahme weiterer Aufgaben durch die SRO bedarf einer Erweiterung dieses Vertrages.

		Zusammenarbeit in den Bereichen Jugend, Integration, Alter, Freiwilligenarbeit, Sucht, Beiträge an Institutionen und Organisationen, Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen, Vertretung in Arbeitsgruppen, Organisationen und Institutionen.		
<b>Mitglieder</b>	5	<p>a) Die Kooperation besteht aus den Einwohnergemeinden:</p> <p>Olten Trimbach Winznau Hauenstein-Ifenthal Wisen</p> <p>b) Die operative Führung der Sozialregion Olten obliegt der Einwohnergemeinde der Stadt Olten.</p> <p>c) Die Kooperation ist von allen beteiligten Einwohnergemeinden an einer Gemeindeversammlung, in der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom Gemeindeparlament, zu beschliessen.</p>	5	<p>Die Kooperation besteht aus den Vertragsgemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Olten (EGO)</li> <li>- Trimbach</li> <li>- Winznau</li> <li>- Hauenstein-Ifenthal</li> <li>- Wisen</li> </ul>
<b>Erweiterte Mitgliedschaft</b>	6	Nachträgliche Eintritte weiterer Einwohnergemeinden sind mit Beschlüssen der Gemeindeversammlungen aller beteiligten Einwohnergemeinden, in der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom Gemeindeparlament, zu beschliessen.	6	Nachträgliche Eintritte weiterer Vertragsgemeinden sind mit Beschlüssen der Gemeindeversammlungen aller beteiligten Vertragsgemeinden, in der EGO vom Gemeindeparlament, zu beschliessen.
<b>Strategische Leitung, Leitorgan</b>			7	<p>a) Das Leitorgan ist das strategische Begleitgremium der SRO mit Antragsrecht an die Leitgemeinde.</p> <p>b) Das Leitorgan besteht aus 5 Personen. Jede Vertragsgemeinde delegiert ein Exekutiv-Mitglied in das Leitorgan.</p> <p>c) Das Exekutiv-Mitglied der Leitgemeinde führt den Vorsitz. Ansonsten konstituiert sich das Leitorgan selbst.</p>

			<p>d) Das Leitorgan</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- formuliert und überprüft regelmässig die strategischen Ziele der SRO. Es beurteilt die grundsätzlichen Fragestellungen der sozialen Sicherheit in ihrer Insgesamtheit auch mit dem Ziel der Prävention, soweit es die operativ tätige Sozialkommission i.S. von § 28 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und 2 SG nicht tut. Die Qualität ist für den ganzen Bereich zu sichern.</li> <li>- setzt für die Dauer der Amtsperiode die Mitglieder der Sozialkommission ein.</li> <li>- bestimmt für die Dauer einer Amtsperiode ob eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) oder eine externe Revisionsstelle eingesetzt wird.</li> <li>- wählt für die Dauer einer Amtsperiode die Mitglieder der RPK oder die Revisionsstelle.</li> <li>- erlässt die Geschäftsordnung des Leitorgans.</li> <li>- hat gegenüber der Leitgemeinde Antragsrecht in folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Budget, Rechnung und Verwaltungsbericht der SRO</li> <li>- Wahl der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters der SRO</li> <li>- Erlass des Reglements der Sozialkommission</li> </ul> </li> <li>- hat ein umfassendes Informationsrecht über die Abläufe der SRO (ohne Einsicht in Klientendossiers)</li> <li>- überprüft periodisch den Vertrag der SRO</li> </ul> <p>e) Das Leitorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzende der Stichentscheid zu.</p>
<b>Operative Leitung, Leitgemeinde</b>			<p>8</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die EGO ist Leitgemeinde der SRO</li> <li>b) Die Leitgemeinde führt die SRO</li> <li>c) Die Angestellten der SRO sind Angestellte der Leitgemeinde</li> <li>d) Die Leitgemeinde beschliesst über Anträge der SRO</li> <li>e) Die Leitgemeinde beschliesst auf Antrag des Leitorgans über den Erlass des Reglements der Sozialkommission</li> </ul>
<b>Sozialkommission</b>	7	<p>a) Die beteiligten Einwohnergemeinden bilden eine gemeinsame Sozialkommission.</p> <p>b) Die Sozialkommission setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Die Zusammensetzung wird jeweils vor der neuen Wahlperiode auf Grund der Fallzahlen Ende Vorjahr proportional festgelegt.</p>	<p>9</p> <p>a) Die beteiligten Vertragsgemeinden bilden eine gemeinsame Sozialkommission (SOKO).</p> <p>b) Die SOKO hat 9 Mitglieder. Jede Vertragsgemeinde stellt mindestens ein Mitglied. Die Anzahl der weiteren Mitglieder pro Vertragsgemeinde wird jeweils vor der neuen Wahlperiode proportional zu den Fallzahlen Ende Vorjahr vom Leitorgan festgelegt.</p> <p>c) Die SOKO konstituiert sich selbst.</p>

		<p>c) Für die Tätigkeit der Kommission gilt das Reglement der Einwohnergemeinde der Stadt Olten.</p> <p>d) Einwohnergemeinden, die kein Behördenmitglied stellen, bestimmen eine Person, die als Beisitzer oder Beisitzerin an den Sitzungen teilnehmen kann. Die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten der Mitgliedsgemeinden haben ein Einsichtsrecht in die Protokolle der Sozialhilfe, soweit diese Einwohnerinnen und Einwohner ihrer Gemeinde betreffen. Diese Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis.</p>		d) Die SOKO kann Kompetenzen delegieren.
<b>Sozialdienst (operativer Teil der Sozialregion)</b>	8	<p>a) Der Sozialdienst ist Teil der Sozialdirektion der Einwohnergemeinde der Stadt Olten. Administrativ ist der Sozialdienst der Sozialdirektion, fachlich der Sozialkommission unterstellt.</p> <p>b) Die Mitarbeitenden der Sozialregion sind Angestellte der Einwohnergemeinde der Stadt Olten. Zuständig für Anstellung und Personalfragen sind die zuständigen Instanzen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten.</p> <p>c) Der Sozialdienst orientiert sich an der Strategie der Sozialdirektion, den vormundschaftsrechtlichen Bestimmungen, den kantonalen Bestimmungen und der Delegationsordnung der Sozialkommission.</p> <p>d) Leistungen können auch von Dritten eingekauft werden.</p>	10	Der Sozialdienst ist administrativ in die Leitgemeinde eingegliedert.
<b>Rechnungsführung</b>	9	<p>a) Der Voranschlag und die Rechnung der Sozialregion werden separat (ausserhalb der Gemeinderechnungen der beteiligten Gemeinden respektive im Anhang ausgewiesen) von der Einwohnergemeinde der Stadt Olten geführt (Gemeinschaftsmodell).</p>	11	Budget und Rechnung der SRO werden als Spezialfinanzierung in der Jahresrechnung der Leitgemeinde geführt.

		<p>b) Die Beratung von Budget und Rechnung erfolgt durch die Sozialkommission.</p> <p>c) Voranschlag und Rechnung sind in den Gemeindeversammlungen resp. dem Gemeindep Parlament der Vertragsgemeinden zur Beschlussfassung separat aufzulegen.</p>		
<b>Rechnungsfluss</b>	10	<p>a) Der Kanton rechnet den Lastenausgleich für Sozialhilfeleistungen und für anrechenbare Stellen in der Leistungserbringung mit der Sozialregion ab.</p> <p>b) Nach Vorliegen der definitiven Abrechnung mit dem Kanton rechnet die Sozialregion mit den Einwohnergemeinden pro Kopf ab.</p> <p>c) Die nicht durch den Lastenausgleich gedeckten Kosten werden den Gemeinden im Verhältnis der Anzahl Fälle der jeweiligen Gemeinde zu der Anzahl geführter Fälle in Rechnung gestellt</p>	12	<p>a) Der Kanton rechnet den Lastenausgleich für Sozialhilfeleistungen und für Sozialadministration mit der SRO ab.</p> <p>b) Nach Vorliegen der definitiven kantonalen Abrechnung rechnet die SRO mit den Vertragsgemeinden ab.</p> <p>c) Die nicht durch den Lastenausgleich gedeckten Kosten werden den Vertragsgemeinden proportional zu Fallzahlen Ende Vor-Vorjahr als Restkosten in Rechnung gestellt.</p>
<b>Finanzierung</b>	11	<p>Die Einwohnergemeinden leisten gemäss Budget quartalsweise anteilmässige Vorschüsse für die Sozialhilfeleistungen sowie für die Bruttokosten der Sozialregion. Die Abrechnung bzw. der Ausgleich erfolgt nach Erhalt des Lastenausgleichs bzw. nach Abschluss der Buchhaltung.</p> <p>Das Cash-Management der Sozialregion erfolgt ausschliesslich über die Finanzverwaltung der Stadt Olten.</p>	13	<p>Die Vertragsgemeinden leisten gemäss Budget quartalsweise anteilmässige Vorschüsse für die Sozialhilfeleistungen sowie für die Bruttokosten der SRO. Die Abrechnung bzw. der Ausgleich erfolgt nach Erhalt des Lastenausgleichs bzw. nach Abschluss der Buchhaltung.</p> <p>Das Cash-Management der SRO erfolgt ausschliesslich über die Finanzverwaltung der Stadt Olten.</p>
<b>Rechnungsprüfung und Controlling</b>	12	<p>Die Rechnungsprüfung erfolgt durch separate Revisorinnen und Revisoren (Mitglieder der RPK) aus mindestens zwei der beteiligten Gemeinden.</p> <p>Das Controlling gewährleisten und verantworten die Instanzen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten. Die Ausführung des Controllings kann an eine Vertragsgemeinde oder an Dritte delegiert werden.</p>	14	<p>a) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch drei Revisorinnen und Revisoren (Mitglieder der RPK) aus mindestens zwei Vertragsgemeinden oder die gewählte Revisionsstelle.</p> <p>b) Aufgaben und Befähigung richten sich nach den einschlägigen Gesetzgebungen.</p> <p>c) Das Leitorgan und die Geschäftsleitung können weitere Prüfaufträge erteilen.</p> <p>d) Das Controlling gewährleisten und verantworten die Instanzen der Leitgemeinde. Die Ausführung des Controllings kann an eine Vertragsgemeinde oder an Dritte delegiert werden.</p>
<b>Entschädigung</b>	13	<p>Die Höhe der Entschädigungen und Sitzungsgelder richtet sich sinngemäss nach den einschlägigen Bestimmungen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten.</p>	15	<p>Die Höhe der Entschädigungen und Sitzungsgelder richtet sich sinngemäss nach den einschlägigen Bestimmungen der Leitgemeinde.</p>
<b>Eintritt</b>	14	<p>Damit die Zusammenarbeit aufrechterhalten werden kann, müssen mindestens die Einwohnergemeinden der Stadt Olten und Trimbach Mitglied sein.</p>	16	<p>Der Eintritt neuer Vertragsgemeinden kann jeweils auf Beginn eines neuen Jahres erfolgen.</p>

		Der Eintritt neuer Einwohnergemeinden kann jederzeit auf Beginn eines neuen Jahres erfolgen.		
<b>Austritt</b>	15	Der Austritt aus dem Vertrag über die regionale Zusammenarbeit muss durch die Gemeindeversammlung, in der Einwohnergemeinde der Stadt Olten durch das Gemeindeparlament, erfolgen.	17	Der Austritt aus dem Vertrag über die regionale Zusammenarbeit muss durch die Gemeindeversammlung, in der Einwohnergemeinde der Stadt Olten durch das Gemeindeparlament, beschlossen werden.
<b>Kündigungstermin</b>	16	Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres per 31. Dezember erklärt werden. Die Kündigungsdauer beträgt ein Jahr und muss bis 31. Dezember des Vorjahres erfolgen.	18	Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres per 31. Dezember erklärt werden. Die Kündigungsdauer beträgt ein Jahr und muss bis 31. Dezember des Vorjahres erfolgen.
<b>Haftung</b>	17	Im Kündigungsfall muss der gesamte Kostenanteil durch die austretende Gemeinde abgegolten werden.	19	Im Kündigungsfall muss der gesamte Kostenanteil durch die austretende Gemeinde abgegolten werden.
<b>Auflösung</b>	18	Bei einer vollständigen Auflösung dieses Vertrages müssen die verbleibenden Vertragsgemeinden die Restkosten übernehmen.	20	Bei einer vollständigen Auflösung dieses Vertrages müssen die Vertragsgemeinden die Restkosten übernehmen.
<b>Überprüfung</b>	19	Die Sozialregion ist verpflichtet, die Zusammenarbeit laufend zu überprüfen und den beteiligten Gemeinden Bericht zu erstatten. Der Bericht erfolgt im Rahmen der Berichterstattung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten.	21	Die SRO ist verpflichtet, die Zusammenarbeit laufend zu überprüfen und den beteiligten Gemeinden Bericht zu erstatten. Der Bericht erfolgt im Rahmen eines quartalsweisen Reporting.
<b>Generalklausel</b>	20	Im Übrigen kommen für die Sozialregion Olten subsidiär die Bestimmungen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten zur Anwendung.	22	Im Übrigen kommen für die SRO subsidiär die Bestimmungen der Leitgemeinde zur Anwendung.
<b>Beschwerden</b>	21	Für Beschwerden gelten die Vorschriften des Sozialgesetzes, des EG zum ZGB, des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.	23	Für Beschwerden gelten die Vorschriften des Sozialgesetzes, des EG zum ZGB, des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
<b>Vermögensrechtliche Streitigkeiten</b>	22	Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Gemeinden entscheidet das Kantonale Verwaltungsgericht.	24	Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden entscheidet das kantonale Verwaltungsgericht.
<b>Inkraftsetzung</b>	23	Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen aller teilnehmenden Einwohnergemeinden, in der Einwohnergemeinde der Stadt Olten durch das Gemeindeparlament, am 1. Januar 2009 in Kraft.	25	Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen aller teilnehmenden Vertragsgemeinden, in der Einwohnergemeinde der Stadt Olten durch das Gemeindeparlament, am 1. Januar 2024 in Kraft.
<b>Übergangsbestimmung</b>			26	Ziff. 7 dieses Vertrages tritt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen aller teilnehmenden Vertragsgemeinden, in der Einwohnergemeinde der Stadt Olten durch das Gemeindeparlament, am 1. Januar 2023 in Kraft. Das Antragsrecht richtet sich bis zum 1. Januar 2024 noch an das jeweils zuständige Organ.
<b>Aufhebung bisheriges Recht</b>			27	Mit Inkrafttreten dieses Vertrages wird der vom Regierungsrat am 23. September 2008 genehmigte Vertrag über die Sozialregion Olten vollständig aufgehoben.